



Fachhochschule Osnabrück
University of Applied Sciences
Department für Management und Technik

**Ordnung über das Auswahlverfahren für die Bachelorstudiengänge
Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsinformatik**

in der Fassung der Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Osnabrück
vom 22.07.2008, veröffentlicht am 23.07.2008

§ 1 Auswahlverfahren

¹Im Auswahlverfahren der Hochschule werden 90 von 100 Studienplätze vergeben. ²Die Auswahl erfolgt zu 50 Prozent nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, zu 50 Prozent nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang in Verbindung mit der Durchschnittsnote.

§ 2 Kriterien für die besondere Eignung

- (1) ¹Die besondere Eignung für den gewählten Studiengang wird aufgrund der Berufsausbildung, der Berufstätigkeit sowie aufgrund studienrelevanter außerschulischer Leistungen festgestellt. ²Die besondere Eignung verbessert die Durchschnittsnote nach Maßgabe von §2 (2) dieser Ordnung. ³Soweit studienrelevante außerschulische Leistungen als Immatrikulationsvoraussetzung nachzuweisen sind, werden sie bei der Feststellung der besonderen Eignung nicht berücksichtigt.
- (2) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich
- bei Nachweis einer einschlägigen mit dem Ergebnis 2,0 oder besser abgeschlossenen Berufsausbildung um 0,2
 - bei Nachweis von Leistungskursen in den Fächern Chemie, Informatik, Mathematik, Physik, Betriebswirtschaftslehre oder Technik mit mindestens befriedigendem Ergebnis um 0,1 für jeden zu berücksichtigenden Leistungskurs
 - bei Nachweis einer einschlägigen mit dem Ergebnis 2,5 oder besser, aber schlechter als 2,0 abgeschlossenen Berufsausbildung um 0,1
 - für eine qualifizierte Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr nach einschlägiger Ausbildung um 0,1
 - für die Erziehung eigener Kinder für die Dauer von mindestens einem Jahr um 0,2
 - bei Nachweis besonderer außerschulischer studienrelevanter Leistungen um 0,2. Als Leistungen können insbesondere ununterbrochene Auslandsaufenthalte von mindestens sechs Monaten Dauer, die Wahrnehmung von Funktionen und Mandaten von mindestens einem Jahr Dauer in Gebietskörperschaften, Parteien, Verbänden oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder ein Jahr Tätigkeit in der Entwicklungshilfe oder vergleichbare Tätigkeiten angesehen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.